Katholische Stimmen

aus der

Schweiz.

III. Heft.

Die Klöster in der neuen Verfassung

des

Kantons Thurgau.

Zürich, Waldshut, Stuttgart, Würzburg.
1868.
Leo Woerl'sche Verlagshandlung.

es darf sich nicht um Sympathien handeln, es ist nach Recht und Gesetz mit Gerechtigkeit und Billigkeit zu entscheiden.

Vorerst muß ich das Verhältniß andeuten, in welchem der Kanton Thurgau zu der katholischen Genossenschaft von St. Katharinathal steht.

Das Dominikanerstift St. Katharinathal wurde im Jahr 1242 von Williburgis von Hünikon gestiftet. Durch Schenkungen des benachbarten Adels, besonders der Truchsäßen von Dießenhofen und des Hauses Oesterreich gelangte das Stift bald zu großem Wohlstande. Das Klostervermögen ist also auf rechtlichem Wege erworbenes Privateigenthum, mit freiem Verfügungsrecht der jeweiligen Kapitularen. In dieser privatrechtlichen Stellung wurde Katharinathal mit den übrigen Klöstern Thurgaus vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft von seinem Entstehen an in Schutz genommen. Tief durchdrungen von jenem Gerechtigkeitssinne, der den alten Eidgenossen mehr noch als ihre nie überwundene Tapferkeit auf dem Schlachtfelde in den Jahrbüchern der Geschichte so hohen Ruhm ward, haben sie schon in ihrem ersten ewigen Bunde (1315), neben der Sicherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Städte und Länder, beschworen: Den Herrschaften und Gotteshäusern alle gebührenden Rechte und Pflichten, wie bisher, zu leisten. Des gleichen Schutzes erfreuten sich die Klöster, als bald nach Gründung von Katharinathal die Grafschaft Thurgau unter die Landeshoheit der VII alten Orte trat. Nie mischten sie sich direkt oder durch ihre Landvögte in die Rechte der Klöster.

Die ruhmwürdige Standhaftigkeit der Mehrzahl ihrer Glieder und der Biedersinn der Eidgenossen errettete die thurgauischen Klöster aus den schweren Prüfungen der Reformation. Die Ordensfrauen von Katharinathal benahmen sich als wahre Heldinnen und Märtyrerinnen. Auf dem Tag zu Frauenfeld (1530) wurden sie selbst von den IV evangelischen Synoden wieder gesetzlich anerkannt, nur sollte die Bevogtung über sie verhängt werden. Die katholischen Stände aber, zu Baden versammelt, erklärten durch ihren Spruch vom 14. Sept. gl. J. diese Maßregel für widerrechtlich und ungültig, und es bestünden diese in jenen Zeiten der religiösen Zerwürfnisse nur kurze Zeit.

Die helvetische Staatsumwälzung von 1798 gab auch dem Thurgau eine andere politische Gestaltung; wenn aber auch die Form der Staaten ändert, erworbene Rechte und feierliche Verträge ändern nie. Darum hat auch das thurgauische Regierungskomité in seiner Proklamation v. 7. Febr. 1798 den geistlichen Korporationen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zugesagt. Schwer lasteten die Wehen der Revolutionen und des Krieges von 1798—1800 auf unsern klösterlichen Stiftungen. Noch liegt in dankbarem Andenken, was St. Katharinathal in jenen Tagen der Noth zum Troste seiner Umgebung am Rheine gethan, und wie schwere Bürden es damals mit den übrigen Klöstern dem Lande abgenommen. Gefahrvoller indeß lastete auf ihm die helvetische Staatsverwaltung bis endlich die Mediationsakte von 1803 den aufgehobenen Rechtszustand neu begründete, die Staatsadministration der Klöster aufhob und ihnen ihre Güter in und außer dem Kanton zurückgab. Wie diese Vermittlungsakte die Landschaft Thurgau zur politischen Selbstständigkeit erhob, so hat sie dem neuen Kanton Thurgau das Schutz- und Schirmrecht der kantonalen Klöster als politische Pflicht überbunden.

Die Weltereignisse von 1814 und 1815 führten die Schweiz zu selbstständigen politischen Einrichtungen, und auch die Klöster wurden als wichtiger Gegenstand kirchlicher und politischer Pacification aufgefaßt, und von den in Luzern versammelten Ständen garantirt. „Wenn man die Klöster auch nicht vom religiösen Gesichtspunkt betrachtet — sagt der Commissionalbericht — so fordert doch die Gerechtigkeit, sie über ihren Fortbestand und die Sicherheit ihres Vermögens zu beruhigen. Die Mediationsakte hat diesen rechtlichen Grundsatz selbst anerkannt." Auch die Bundesurkunde vom 7. Aug. 1815 (Art. 12) garantirte Fortbestand und Eigenthum der Klöster, worauf gestützt die Civilgesetzgebung des Kt. Thurgau ein Gleiches that. (Z. B. schon im Jahr 1814, dann später 1831.)

Durch Gesetz vom 28. Juni 1848 dann wurden alle übrigen thurgauischen Klöster aufgehoben. St. Katharinathal allein wurde gerettet, und es wurde ihm zum Zwecke seines fernern Fortbestandes die Aufnahme von Novizen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Sept. 1843 bewilligt. (§. 13.)

Diese außerordentliche Gunst hatte das Frauenkloster einerseits seinem Anerbieten, eine Erziehungsanstalt für arme Kinder innert seinen Mauern zu gründen, zuzuschreiben, andererseits wollte man durch diesen letzten Rest der zahlreichen klösterlichen Institute das tief gekränkte katholische Volk und Bewußtsein einigermaßen versöhnen.

Fortan ward dem friedlichen, schuldlosen Klösterlein ein Leben der staatlichen Knechtschaft und Sklaverei zu Theil, es fiel der Willkür der Verwalter und Finanzdirektoren in die Hände, und es wurde so zu sagen den genügsamen Ordensfrauen ein jeder Bissen Brod abgezählt. Doch auch hiemit begnügte man sich noch nicht. Im November 1866 stellte plötzlich und unerwartet die sogenannte „landwirthschaftliche Kommission" den Antrag auf Säkularisirung des Klosters und auf Translocirung der landwirthschaftlichen Schule dorthin. Schon seit Jahren herrschte wegen Eisenbahnangelegenheiten eine politische Zerrissenheit in Thurgau, welche so sehr in persönliche Befehdung und gemeine Zänkereien ausartete, daß sie ein schmachvolles Blatt in der Geschichte Thurgaus ausfüllen wird. Diese Uneinigkeit zeigte sich nun auch in der Versammlung des Großen Rathes, in welcher über Leben und Tod von Katharinathal Gericht gehalten wurde, und bewirkte in Vereinigung mit einigen rechtlich denkenden Mitgliedern der Behörde den Sieg für das Frauenstift. Die unterlegenen 18 Klosterstürmer konnten ihre Niederlage nicht verschmerzen, und als sich im Beginn dieses Jahres (1868) die ersten Anregungen zu einer neuen Verfassungsrevision zeigten, so eilte man, die Aufhebung des Klosters St. Katharinathal auf das Programm zu setzen. Die vom Verfassungsrath zur vorläufigen Ausarbeitung der Grundgesetzgebung aus seiner Mitte gewählten Kommission von 21 Mitgliedern nahm die projektirte Aufhebung den 13. August in Berathung, und beschloß einstimmig, den §. 27 der neuen Verfassung dahin zu formuliren: „Alle bestehenden Klöster sind aufzuheben; die Stiftung neuer geistlicher Körperschaften im Kanton ist untersagt."

Die Leichtigkeit und Leichtfertigkeit, mit der sich diese 21 Männer des Rechtes über alle Bedenken hinwegsetzten, die triviale Ungenirtheit, mit der sie von den „paar alten Jungfern"

und von dem Einsacken einer Million sprechen, ist in der That für den hohen Stand Thurgau nicht ehrenvoll.

Mittlerweile erhob sich die kath. Geistlichkeit und das kath. Volk Thurgaus einmüthig für die Forterixistenz dieses letzten katholischen Institutes, unterzeichnete freudig und fast ohne Ausnahme eine an den h. Verfassungsrath gerichtete Petition für Forterhaltung von St. Katharinathal. Auch Priorin und Convent genannten Klosters richten soeben eine mit Wärme und Würde abgefaßte Eingabe an die nämliche Behörde, weisen darin besonders auf ihre Waisenanstalt hin und sagen u. A.: „Wir trauen es auch fernerhin nicht sowohl unserm persönlichen Geschick, als vielmehr dem Opfersinn zu, den unsere hl. Religion bewirkt, und besonders in den Herzen der Frauen wachruft, eine solche Anstalt zu leiten, und wir erklären uns hiemit bereit, allen bezüglichen Anforderungen nach Möglichkeit zu entsprechen, und so nicht blos unser Vermögen, sondern auch unsere Zeit und unsere Liebe diesen armen Geschöpfen zuzuwenden." — Wie ich vernehme, wird in den nächsten Tagen auch das Hochw. bischöfliche Ordinariat des Bisthums Basel und der Geschäftsträger des apostolischen Stuhles in der Schweiz gegen die projektirte Aufhebung bei der kompetenten Behörde Protest einlegen.

Dies ist der Stand der Frage in dem Augenblicke, wo ich dieses schreibe (23. August). Binnen kurzer Zeit wird selbe dem Verfassungsrath vorschweben und endgültig entschieden werden. Zur Ehre unseres Kantons und im unentwegten Vertrauen auf den Rechtlichkeitssinn dieser Stellvertreter des biedern Thurgauervolkes kann ich noch nicht alle Hoffnung für das in Frage liegende Institut aufgeben. — —

Nachdem ich nun die geschichtliche und rechtliche Stellung des Stiftes zum Kanton angedeutet, komme ich zur Beleuchtung des Aufhebungsvorschlages, den die Verfassungskommission vorlegen wird.

Es handelt sich um Gut und Leben einer Genossenschaft, gegen welche keine Anklage erhoben und kein Rechtsgrund vorgebracht, welche keines Verbrechens beschuldigt wird, ja auf welche auch nicht der Schatten eines Verdachtes fällt. Wie ist denn die Korporation auf einmal so völlig rechtlos geworden, da von schützenden Formen für sie, ja nicht einmal von

einer geordneten Anklage die Rede ist? In allen Rechtsstaaten und sonst auch im Kanton Thurgau geht man ja mit jedem Verbrecher glimpflich um.

Wenn es sich hier auch einfach um die Erhaltung eines Klosters, eines für die meisten Bürger und Beamten des Kantons so ganz fremdartigen Instituts handelt, daß schwerlich Viele einen rechten Begriff über das Wesen und die Leistungen desselben haben können, so muß die Frage doch immerhin wenigstens insofern von Wichtigkeit sein, als man sich sagen muß: Ehre und Namen des Kantons Thurgau sind dabei betheiligt. Seit mehr als 400 Jahren existirt dasselbe mit seinen Rechten und Pflichten, und man hat es gewähren lassen, obwohl es immer so fremdartig war wie heute; man hat ihm ungefährdeten Bestand verbürgt, und kann deßhalb, so lange seinerseits kein todeswürdiges Verbrechen begangen ist, kein Vernichtungsurtheil gegen dasselbe aussprechen. So muß Jeder urtheilen, dem keine „staatsmännischen" Rücksichten die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit verwirren. Es handelt sich hier ferner um Sein und Nichtsein eines zu Recht bestehenden Vereines. Auch das Vereinsrecht wird durch ein solches Vorgehen in Frage gestellt, und doch wissen wir, wie gerade dieses der festeste Hort und Rückhalt der bürgerlichen Freiheit ist. So tritt, neben der civil- und privatrechtlichen Seite der Frage auch die politische Bedeutung derselben in's wahre Licht.

Man hat diesen Ordensfrauen wiederholt den Willen und die Kraft abgesprochen, das Stiftsvermögen tüchtig zu verwalten. Dieser vom Zaun gerissene Vorwand ist kaum der Widerlegung werth und entbehrt jedes thatsächlichen Beleges. Man tarirt das Klostervermögen von St. Katharinathal auf mindestens eine Million: wenn sich nun die Corporation in seinem fast fünfhundertjährigen Bestande dieses sein Vermögen zu wahren und sich in einem ungefähr gleichen Vermögensverhältnisse zu halten gewußt; wenn man sich erinnert, durch Wen und auf welche Weise und mit welchen Versprechungen das Kloster um seine herrlichen Weinberge und Waldungen (Staffelwald) gekommen, und wenn man noch die Steuerlast hinzufügt, so möchte man manchem Staate solche Finanzminister gönnen. Es mag solchen Corporationen allerdings mit der Verwaltung gehen, wie es wohl sonst auch anderswo zu gehen

pflegt: manchmal sind tüchtigere Administratoren vorhanden, manchmal ist es minder gut damit bestellt, das gleicht sich in den verschiedenen Perioden ihrer Existenz aus, gerade wie in der kantonalen Finanzverwaltung, und es ist jedenfalls mit dem Staatshaushalte von Thurgau in seinen verschiedenen Epochen schon schlimmer bestellt gewesen, als es mit der Stiftsgenossenschaft St. Katharinathal der Fall ist. Man erinnere sich daran, welchen Staatsbehörden die früheren „Klosterverwalter" Arbeit gegeben, und wo diese Verwalter im Schatten von ihren Anstrengungen auszuruhen Gelegenheit hatten.

Es ist nun aber auch gar nicht die beanstandete Verwaltung des Vermögens, was die Ursache des Aufhebungs-Antrages ist, und dies um so weniger, als selbes bereits ausschließlich unter staatlicher Verwaltung steht, sondern der eigentliche Grund ist das Vermögen selbst, wie die Verfassungskommission sehr offenherzig gesteht, und worüber ein hervorragendes Mitglied in seiner etwas cynischen Derbheit sagt: „Die Klostermillion leuchtet mir sehr ein (!), man kann sie wohl brauchen, denn der Kantonsspital ist noch lange nicht genug dotirt, auch für die Schlingelanstalt in Kalchrain muß man noch etwas verwenden." (!!) Die Bürger und Behörden des Kantons Thurgau werden doch wohl eine solche Bettelhaftigkeit auch nicht dem Scheine nach auf die makellose Ehre ihres Vaterlandes wollen fallen lassen!

Die Verfassungskommission findet es übrigens sehr einfach, daß man im siebenten Dezennium des neunzehnten Jahrhunderts ein „mittelalterliches Institut" vernichtet — es ist dieses der Geist der Zeit. — In der That sehr einfach! Und dazu eine Million!

Mit der hohlen Phrase vom „Geist der Zeit", der ja bekanntlich nur der Herren eigener Geist ist, läßt sich so etwas nicht abthun. Das Kloster hat eine lange und ehrenvolle Vergangenheit, und nicht heute zum ersten Male hat der Geist der Zeit in den Klöstern und deren Vermögen „mittelalterliche Institute" erblickt, und dennoch hat man ihnen bis heute den rechtlichen Fortbestand zugesichert. Wenn das Kloster fallen soll, so soll es nicht fallen durch den Geist der Zeit, sondern nach Urtheil und Recht. Man instruire einen Prozeß gegen dasselbe und richte es, hat es durch ein todeswürdiges Ver-

brechen sein Recht verwirkt, dann — an's Kreuz mit ihm! Das Kloster hat ein Recht auf seinen Bestand und sein Vermögen, uns kann es nicht zustehen, dasselbe zu zernichten aus keinem andern Grunde, als weil wir im neunzehnten Jahrhundert leben. Das ist sehr einfach!

Ich sage es mit Schmerz, aber mit der Entschiedenheit eines ehrlichen Mannes, der Kanton Thurgau, von einflußreicher Seite gedrängt, wandelt in diesem Augenblicke auf der schmalen Scheidelinie, wo der Mensch, wenn er die materielle Gewalt in Händen hat, sich so leicht über das Recht hinwegsetzt. Der Antrag der Verfassungskommission faßt die Frage einzig von dem materiellen Gesichtspunkte des Könnens auf. Weil es in den aufgeregten Zeiten unserer dreißiger und vierziger Jahre, wo es bei allem aufrichtigen Streben nach wesentlichen Verbesserungen unserer öffentlichen Zustände nicht an Gewaltthätigkeit und unnöthiger Schonungslosigkeit gefehlt, so gelüstet hat, will man heute, in dieser ruhigen Zeit, drängen, das Vermächtniß einer noch unvollzogenen Gewaltthätigkeit zu vollstrecken! Das wolle Gott nicht! Mit Befriedigung lese ich alljährlich den Bericht über die gute und wohlgeordnete Finanzlage unseres Kantons, und weiß selbe wohl zu vergleichen mit den Verhältnissen vor der Klosteraufhebung von 1848. Thurgau ist groß und reich und stark genug, um Niemand seine Freiheit zu mißgönnen, auch einer katholischen Genossenschaft nicht. Daher keine Schwäche! Auf was man drängt, ist das nicht Confiskation fremden Eigenthums — des letzten Rappens der früher so großen und reichen Klöstergüter?

Es wird kaum in einem anderen Kantone mehr als im Thurgau in Anwendung auf confessionelle Verhältnisse von Toleranz gesprochen, und man macht gerade hierin die stärksten Anforderungen an die Katholiken. Wenn ein katholischer Priester eine gemischte Ehe mißbilligt, oder einem ungetauften Kinde das kirchliche Begräbniß verweigert, so erhebt die „Thurgauer Zeitg." einen Spektakel über Intoleranz und Rücksichtslosigkeit, das nämliche Blatt, das mit Enthusiasmus für Vernichtung dieses noch einzigen katholischen Institutes kämpft. Wo ist aber bei diesem Aufhebungsantrag auch nur der leiseste Schatten von Toleranz? Allerdings ist die Anwendung dieses Wortes in dieser Frage mehr eine Beleidigung als ein Argu-

ment. Toleranz, d. h. Duldung, braucht man vom Staate nur für dasjenige zu fordern, was in seinen Wirkungskreis gehört, aber nicht für das, was man von ihm fordern kann. Denn wer etwas nur duldet, schreibt sich damit zugleich das Recht zu, es nach Belieben nicht mehr zu dulden. Da die religiöse Genossenschaft in St. Katharinathal sich mit ihrem Eigenthum nicht etwa auf Gnade oder Ungnade ergeben hat, sondern in dem thurgauischen Rechtsstaat zu Recht besteht, so protestire ich mit aller Kraft empörten Rechtsgefühls: nicht Toleranz, sondern Recht hat die bedrohte Corporation zu fordern, constatire aber die Thatsache, daß man kaum Toleranz, geschweige Recht zu üben geneigt ist.

Unser dermaliges Bundesrecht ist der Art, daß jetzt auch die religiöse Freiheit darin Platz hat, und darin sind wir weit über die Mediationsakte, über den Bundesvertrag von 1815 und über das alte Bundesrecht hinaus. Wir preisen dies und freuen uns dessen als einer Errungenschaft, als eines wirklichen Fortschrittes. Die protestantischen Mitbürger können sich jetzt nach Belieben in den bisher ausschließlich katholischen Kantonen ansiedeln, und sie thuen es auch; sie können daselbst Kirchen erbauen und Pfarrer in Thätigkeit treten lassen, und wollte die katholische Bevölkerung protestantische Kirchen und Institute nicht aufnehmen, so müßte sie. Das ist Bundesrecht. Die gleichen Rechte üben nun auch natürlich die Katholiken auf vorherrschend protestantischen Gebieten. Das sagt §. 44 der Bundesverfassung. Auch die katholische Kirche hat ein unzweifelhaft anerkanntes Recht auf Bestand in der Weise wie sie ist, d. h. mit ihrem vielgegliederten Vereins- und Corporationsleben, und es steht nicht einer vorherrschend protestantischen Behörde zu, darüber zu verhandeln und festsetzen zu wollen, ob sie den Katholiken diese Vereine und Genossenschaften zugeben wolle, ob sie mittelalterliche Institute seien, ob sie dem Geist der Zeit widersprechen, das hängt nun einmal nicht mehr von der Gnade der Behörden ab, sondern ist auf Grundlage genannten Artikels ohne Weiteres garantirt. Das gesammte Corporations- und Vereinswesen steht sogar unter staatlichem Schutze, und der Staat hat demselben gegenüber eine Schutzpflicht, sofern solche weder nach ihrem Zwecke, noch nach ihren Mitteln rechtswidrig sind.

Das wird nach Artikel 44 der Bundesurkunde festgestellt und von §. 46, der von dem Vereinsrecht handelt, bekräftigt, und dazu kommt noch das Gewicht unserer kantonalen Gesetzgebung, die durch §. 13 das Vereinsrecht ebenfalls gewährleistet.

So ist es nun einmal, und wer dies bedauern will, kann es, aber rechtlich läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn man nicht zu beweisen im Stande ist, daß ein solcher Verein in seinem Wesen oder in seinen Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sei. Und damit hat es mit St. Katharinenthal wohl gute Weile; es ist nichts Rechtswidriges oder Staatsgefährliches an ihm, und es steht ebenso wie wir Alle auf dem Boden unseres neuen öffentlichen Rechtes und unter seinem Schutze, um so mehr, als unsere kantonale Verfassung (§. 21) dessen religiösen Charakter noch besonders protegirt.

Den vor zwanzig Jahren gewaltsam umgebrachten übrigen Klöstern Thurgau's will ich zwar keinen Stein auf's Grab werfen, wenn ich behaupte, daß sich die klösterliche Genossenschaft in St. Katharinathal vor mancher andern in Gesinnung und Leistung vortheilhaft ausgezeichnet, und auch nicht den entferntesten Anlaß zu Klagen von Seite der Civilbehörden gegeben hat.

— Hat dieses Kloster St. Katharinathal den paritätischen Boden des Kantons Thurgau jemals durch Intriguen oder confessionellen Hader geärgert? Nein.

— Hat es die Regeneration des Kantons in den dreißiger und vierziger Jahren gestört oder gehemmt? Nein.

— Hat sich das Kloster irgendwie oder irgendwann gegen die civilisatorischen, sittlichen und staatlich-hoheitlichen Aufgaben und Grundsätze des Kantons vergangen? Nein.

— Leben wir zur Stunde in Verhältnissen, welche die Beseitigung dieses Institutes als einen Akt politischer Klugheit und Fernsicht erscheinen lassen? Nein.

— Befinden wir uns in finanziellen Verlegenheiten und müssen aus der Noth eine Tugend, aus dem Klostergut Quellen neuer Hülfsmittel für Staat und Gemeinden machen? Nein. Es ist hier nicht das schuldbeladene Italien, nicht Oesterreich, es ist das gebildete, aufgeklärte Thurgau, dem es convenirt mit diesem Artikel aufzuräumen. Es ist dasjenige Thurgau, dem

es glücklicher Weise ohne allen Schaden und Nachtheil gegönnt gewesen wäre, Toleranz und Noblesse gegenüber einigen schutzlosen Frauen und den minderzähligen Katholiken zu üben. Im Namen der Gerechtigkeit und der republikanischen Loyalität darf verlangt werden, daß zum Mindesten nicht der Schein auf den Kanton falle, als handle er in solchen Fällen rein nach Convenienz und Interessen. Das thurgauische Volk hat ein tiefes Rechtsgefühl. Sagt es ihm klar und deutlich, daß die schweizerische und kantonale Verfassung dagegen zeugt, daß eine Korporation, die keiner Schuld bezüchtigt ist, verurtheilt werde, und dann laßt das Rechtsgefühl walten.

Priorin und Convent von St. Katharinathal petitioniren für Fortbestand ihres Klosters und erklären sich bereit allen und jeden Anforderungen der Zeit, die man an sie stelle, zu entsprechen. Die Klöster haben allerdings in der Gegenwart so wenig Sympathie, daß Niemand um Rache schreit, kaum hie und da Jemand ein Bedauern empfindet, wenn man den Todtschlag an einem von ihnen begeht. Und doch sagt uns ein inneres Rechtsgefühl, daß man, so gerne man erben möchte, den Todtschlag nicht begehen sollte. Der Fortbestand des Klosters schadet Niemanden, der Nachtheil ist höchstens ein Ausfall des Gewinnes, auf den man schon lange gehofft. Aber auch in der Aufhebung liegt ein großer, sehr großer, zwar nicht materieller, aber moralischer Verlust, den man durch Mißachtung des Rechtes und der Duldsamkeit, gerade den Schwachen gegenüber erleidet. Ich bin überzeugt, die Satisfaktion, die man bei Aufhebung des klösterlichen Instituts empfände, müßte mit einem gewissen Schamgefühl begleitet sein. Freilich, die Aussicht, über eine Million verfügen zu können, wird für den Moment alle Bedenken niederschlagen, zumal man sich vornimmt, aus dem so gewonnenen Leder für Arme Schuhe zu machen, und auch das Schulwesen soll daraus Kanonenstiefel bekommen. — Man hüte sich, durch Gesetz oder Beispiel das Gewissen im Volke irgendwie zu schwächen. Die sozialistischen Ideen greifen ohnehin in erschreckender Weise um sich, und die Begriffe von „Mein" und „Dein" werden immer unklarer. Ich wüßte nicht zu sagen, ob wir sämmtlich für unser Eigenthum bessere, ehrenhaftere und rühmlichere Erwerbstitel besitzen, als St. Katharinathal für das Seine hat. Wenn nun, durch

die Logik der Thatsachen angefeuert, ein Moment käme, wo die Wogen aufgewühlter Gelüste unsere eigenen Häuser und Güter erreichten, wenn die Volkshaufen vor unserer Thüre stünden, und mit denselben Argumenten, die wir heute als zweischneidige Waffe bereiten, verlangten, daß unser Eigenthum, das besser verwendet werden könne, in allgemeinen Umlauf gebracht werde, — was würden wir dann sagen? Würde man sich mit der Antwort jenes Landjunkers in der Fabel zufrieden geben: „Ja, Bauer, das ist ganz was Anders?" —

Es ist gesagt worden, daß der Fortbestand von St. Katharinathal eine Inconsequenz sei gegenüber der Klosteraufhebung von 1848, und daß es sich jetzt, Angesichts jener Säkularisation, nicht mehr um die rechtliche Frage handeln könne. Nur ungern, mit einem gemischten Gefühl von Scham und Schmerz rufe ich meine Erinnerungen an 1848 wach. Ich bekenne, daß wenn die Geschichte des Kantons Thurgau keine anderen Heldenthaten aufzuweisen hätte, als die Klosteraufhebung von 1848, Niemand Ursache hätte, stolz zu sein auf sein Thurgauer Bürgerrecht. Als es sich im Jahr 1862 in Zürich um Aufhebung des Stiftes Rheinau handelte, wurde das damalige, aller Loyalität und Noblesse entbehrende Verfahren Thurgau's in dem dortigen Großrathssaale in ein für uns wenig schmeichelhaftes Licht gestellt. Und Mancher, der damals hülfreiche Hand geboten, wird heute bei ruhigerem Bewußtsein nicht alles Geschehene billigen. Es hatte sich übrigens damals ein Geist der Revolution, der Umwälzung — ein Poltergeist — der Köpfe bemächtigt, wie die Geschichte unseres schweizerischen Vaterlandes am klarsten nachweist, und manches entschuldigt, was bei der heutigen Ruhe mehr kränken und die staatliche Ehrenhaftigkeit verletzen würde. Zudem hat sich die Finanzlage des Kantons gerade durch jene Säkularisation so sehr gebessert, daß Thurgau ökonomisch so gut steht, und mit Staatanstalten versehen ist, wie nicht viele Kantone der Schweiz. Die damalige Vernichtung der katholischen Institute hat die katholische Confession so sehr gekränkt, daß diese Wunde in zwanzig Jahren kaum vernarbt ist, denn Verletzung in religiösen Dingen verwundet immer am schmerzlichsten. Warum also diese Wunden erneuern? Sicherlich hat der große Rath von 1848 nicht deßhalb St. Katharinathal forteristiren lassen, um in zwanzig

Jahren wiederum einen Anlaß zu haben, die Katholiken wiederum zu kränken, was um so mehr der Fall wäre, weil auch nicht die leiseste äußere Veranlassung vorhanden, und das Vermögen — die auszuwerfenden Pensionen abgerechnet — denn doch für den ganzen Kanton zu unbedeutend, und ohnehin unter staatlicher Verwaltung ist. Sicherlich wäre der Moment schlecht gewählt, die religiöse Empfindlichkeit der thurgauischen Katholiken zu reizen. Mit einem Klosterquart, mit einigen tausend Franken läßt sich diese Empfindlichkeit nicht abstumpfen und nicht aufwiegen und die Katholiken selbst haben durch ihre Unterschriften bewiesen, daß sie auf diese dreißig Silberlinge, den Lohn des Verrathes, gerne verzichten. Das katholische Volk weist deßhalb die im Schooße der Verfassungskommission wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß sich dasselbe mit dem Klosterquart den Mund stopfen lasse, mit Entrüstung zurück. —

Wohl weiß ich, es sind unter denjenigen, welchen der Fortbestand von St. Katharinathal ein Dorn im Auge zu sein scheint, einige ganz besonders ausgezeichnete Männer, die sich um den Kanton mancherlei Verdienste erworben haben, die aber, weil sie vieles durchsetzen und die höchst einseitige Tagespresse des Kantons in ihrem Sinne arbeitet, Alles nach ihren Ansichten und Zwecken lenken wollen. In Dingen, wo sie in ihrem Elemente sind, besonders in materiellen Fragen, freuen wir uns aufrichtig ihres gewichtigen Einflusses. Es gibt aber noch andere Fragen und andere Interessen, rücksichtlich deren ich die Worte Goethe's diesen Herrn in Erinnerung bringe:

„Was ihr nicht tastet, steht euch meilenfern;
Was ihr nicht faßt, das fehlt euch ganz und gar;
Was ihr nicht rechnet, glaubt ihr sei nicht wahr;
Was ihr nicht wägt, hat für euch kein Gewicht;
Was ihr nicht münzt, das meint ihr gelte nicht."

Klöster sind eine spezifisch katholische Angelegenheit. Es ist deßhalb der, durch einige katholische Ueberläufer verstärkte, vorherrschend protestantische Verfassungsrath im Falle, über diese katholische Angelegenheit einen Beschluß zu fassen. Es handelt sich also um einen Entschluß des Starken gegen den Schwachen, einer großen Majorität gegen ein kleines Häuflein, und von wem sollte heute ein ehrenvolles und rücksichtsvolles Urtheil zu erwarten sein, als von dem thurgauischen Verfassungs-

rath, der berufen ist, ein Werk geistiger und materieller Freiheit für Alle zu schaffen. An diesen Abgeordneten des souveränen Volkes ist es nun, durch den Beschluß in dieser Frage zu beweisen, daß sie des Volkes gesunden Sinn kennen und, getragen von diesem und von ihrer Ueberzeugung, jedes Vorurtheil und jede engherzige Anschauung beseitigen. Die Bildung der Majorität des Volkes, sein Gerechtigkeits- und Humanitätsgefühl, sein praktischer und freier Blick in das Leben garantiren dessen Zustimmung zur consequenten und ganzen Aufhebung der Ausnahmsstellung irgend einer Confession. An diesen ist es, dafür zu sorgen, daß die Geschichte für Thurgau ein ehrenvolles Blatt mehr aufzuweisen habe. Ja, die Geschichte selbst wird sprechen; sie ist eine Macht, die am Ende doch zermalmend auf jede Rechtsverletzung fällt. Hüte man sich, daß die Geschichte mit ihrem unerbittlichen Griffel nicht in ihre Annalen einträgt: Behörden und Volk Thurgau's haben im Jahr 1868 friedsamen und schutzlosen Frauen, die Niemand ein Leid gethan, denen Niemand etwas Gesetzwidriges zeiht, nicht gegönnt, in Gemeinschaft zusammenzuwohnen, auf ihre Weise zu leben und zu wirken, und ihres Eigenthums froh zu werden; sie haben eine Gesellschaft vernichtet, die sich als solche unter den Schutz des Wortes und der Ehre Thurgau's gestellt hatte; sie haben einen Todtschlag begangen, um zu erben. —

II. §. 27 der bisherigen Staatsverfassung des Kantons Thurgau vom 9. November 1849 lautet: „Die Stiftung neuer geistlicher Körperschaften im Kanton ist untersagt." Dieser Passus wird nach der vorläufigen Formulirung der Verfassungscommission ebenfalls in die neue Urkunde übertragen werden. Es soll damit auf ewige Zeiten, oder doch auf die Dauer des neuen Machwerkes der thurgauische Boden von jedem katholisch-religiösen Institut in Gnaden verschont bleiben.

§. 21 der Verfassung gewährt der katholischen Confession (wie der evangelischen) besonderen Staatsschutz. Hiemit wird derselben die Freiheit garantirt, zu existiren, wie sie ist, mit allen Formen ihres besonderen gottesdienstlichen, intellektuellen und corporativen Lebens, mit ihrer Gleichberechtigung und Rechtsgleichheit neben andern Confessionen. §. 27 steht also in offenbarem Widerspruch mit §. 21 und sagt: Die

katholische Kirche besitzt die Freiheit aber „die Freiheit, die ich meine". Gegenüber diesem ganz und gar ungerechtfertigten, weder in der Geschichte noch in rechtlichen Prinzipien begründeten Klösterverbot, frägt es sich, in welchem Verhältnisse der Staat und die staatliche Gesetzgebung naturgemäß zu den religiösen Vereinen steht, und stehen muß. Ich kann kurz und präcis antworten: genau in dem Verhältnisse, in welchem Staat und Gesetz zur katholischen Kirche stehen.

Also der katholische Staat, der die katholische Kirche als eine göttliche Institution anerkennt, der in dem katholischen Christenthum eine göttliche Kraft nicht blos für den einzelnen Menschen und für die Familie, sondern auch für den Staat und die gesammte Gesellschaft erblickt, wird nothwendig, wie die Kirche selbst, auch das Ordensleben als eine heilsame Institution der Kirche schützen und mit Wohlwollen behandeln, daher auch namentlich die Klöster, wie alle rechtmäßigen Corporationen, als Rechtssubjekte anerkennen und behandeln.

Das gilt aber auch in entsprechender Weise vom paritätischen Staat; denn auch der paritätische Staat ist ein christlicher Staat, nur daß er die verschiedenen zu Recht bestehenden christlichen Confessionen in gleicher Weise schützt und mit Wohlwollen behandelt. Denselben Schutz und dasselbe Wohlwollen, welches der paritätische Staat der katholischen Kirche überhaupt schuldet, schuldet er auch ihren klösterlichen Institutionen.

Der nicht katholische respective nicht christliche Staat, der aber die katholische Religion duldet und ihr Rechtsschutz gewährt, ist dieselbe Duldung und denselben Rechtsschutz den Klöstern, wie der katholischen Religion überhaupt, schuldig.

Endlich der absolut indifferentistische Staat, der sich um Kirche und Religion als solche nicht kümmert, sondern die Bekenner der verschiedenen Religionen, sowie ihre religiösen Handlungen und religiösen Vereine lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über die persönliche und Vereinsfreiheit beurtheilt, hat den Ordensleuten und Ordensgenossenschaften denselben Schutz zu gewähren, welchen er jedem Staatsbürger und jedem Bewohner des Landes in seinen persönlichen Rechten und jedem anderen Vereine gewährt,

und zwar ehrlich, unpartheiisch und ohne Chikane. Diese Grundsätze sollten einem jeden Manne von Verstand und Rechtsinn evident sein, und in der That waren und sind diese Grundsätze auch im Großen und Ganzen von allen Völkern und in allen Jahrhunderten anerkannt und geübt und erst in der neueren Zeit durch den Absolutismus und einen sektirerischen Revolutionismus verletzt und getrübt worden.

Die protestantischen Landesherrn und Staaten haben die Klöster nur da ausgerottet, wo sie auch die katholische Religion nach dem s. g. Reformationsrechte oder dem Grundsatze: „Wessen das Land, dessen der Glaube" — nicht duldeten. Wo dagegen in protestantischen Ländern die katholische Kirche freie Uebung ihres Cultus besaß, da verstand es sich von selbst, daß auch die katholischen Orden darin einbegriffen seien. So ist es z. B. Thatsache, daß die Seelsorger für die in Norddeutschland zerstreuten Katholiken bis in unser Jahrhundert meistentheils von Ordensgeistlichen versehen wurde und daß Klöster mitten im protestantischen Deutschland bestanden.

Rußland hat ganze Provinzen durch Gewalt schismatisch gemacht, hat Klöster aus politischen Gründen zerstört, aber niemals hat es sich bis zu dem Grundsatze verirrt, daß die katholische Religion zwar rechtlich anerkannt oder auch nur geduldet, der katholische Ordensstand und das Klosterleben aber prinzipiell verboten sei.

In der Türkei genießen die katholischen Orden der vollsten Freiheit.

Seitdem die Katholiken in England emancipirt sind, sind auch die Klöster frei, und trotz aller Antipathien des Anglicanismus werden sie frei und unangefochten bleiben, so lange England nicht den letzten jener Rechtsgrundsätze aufgegeben hat, worauf die Verfassung und die Freiheit dieses Landes beruhen.

In Nordamerika participiren die Orden unbeschränkt an der unbeschränkten Religions- und Associationsfreiheit. Ordensleute können dort von rohen Fanatikern todtgeschlagen werden, die gesetzliche Tödtung des Ordenslebens selbst aber ist dort, so lange nicht alle Grundsätze der Nordamerikanischen Verfassung und Freiheit verleugnet werden, unmöglich.

In Preußen ist durch die Verfassung, wie die Freiheit der Kirche, so auch die Freiheit des klösterlichen Lebens gewähr-

leistet. Aber auch abgesehen von Verfassungen, steht so gewiß die Freiheit des klösterlichen Lebens als unantastbares Recht in ganz Deutschland fest, als die katholische Kirche selbst in Deutschland, kraft unvordenklichen Rechtsstandes, kraft des gemeinen Rechtes in ihrer Integrität und Eigenthümlichkeit zu existiren berechtiget ist. Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, welcher, als ein Vorbote der alsbald erfolgten gänzlichen Selbstvernichtung des deutschen Reiches, die Säcularisation des Klostergutes sanctionirte, hat zwar den Fürsten die Einziehung des Klostervermögens gestattet, nicht aber das klösterliche Leben verboten, sondern durch die Bestätigung des Westphälischen Friedens dasselbe aufs Neue gewährleistet.

Aus diesen wenigen Zügen ergibt sich mit Evidenz, daß wo immer in einem Staate, unter welcher Verfassung und Form es sei, Recht und Freiheit für die Katholiken und ihre Kirche besteht, das staatliche Verbot des klösterlichen Lebens eine rechtliche und moralische Unmöglichkeit ist. Nur der äußerste Absolutismus kennt Klosterverbote, und zwar ein solcher Absolutismus, der entweder die Beherrschung der Kirche und der Gewissen, oder die Ausrottung des Katholicismus als sein Recht und seine Aufgabe betrachtet. Als im achtzehnten Jahrhundert der staatliche Absolutismus der bourbonischen Höfe den Gipfel erstiegen hatte, unternahm er, von derselben religionsfeindlichen Partei, die bald nachher in der französischen Revolution die Maske abwarf, als Werkzeug gebraucht, die Unterdrückung des Jesuitenordens, „aus Gründen des Staatswohles". Allein merkwürdiger Weise schützten damals die beiden Koryphäen des aufgeklärten Despotismus, Friedrich II. von Preußen und Katharine von Rußland den Orden in ihren Staaten, ohne Zweifel, um dadurch ihren Rechtssinn und ihre Unparteilichkeit zu dokumentiren.

Nicht einmal in der jammervollsten Periode der Kirche in Deutschland, wo dieselbe, ohne Bischöfe und im Zustande gänzlicher Hilflosigkeit, thatsächlich vom Staate, theils nach protestantischen, theils nach josephinistischen Grundsätzen regiert wurde, war das klösterliche Leben rechtlich und gesetzlich verboten.

In der Schweiz und besonders in den paritätischen Kantonen, wie namentlich im Thurgau, ist die Geschichte der katholischen Kirche manigfach eine Leidensgeschichte gewesen, und

die Klöster haben vielfach den Druck einer staatlichen Rücksichtslosigkeit tief empfunden. Man erinnere sich z. B. nur an das Verfahren, das man sich in der Reformation gegen die Ordensfrauen im St. Katharinenthal erlaubt hat. Allein das Entstehen der Klöster zu verbieten, und zwar Angesichts der gesetzlich garantirten Religions-, Kultus- und Associationsfreiheit, das vermochte der rechtliche Sinn unserer Vorfahren nicht, das steht zu sehr mit unserer republikanischen Staatseinrichtung im Widerspruch.

Nicht so ein falscher und intoleranter Liberalismus, der nun eine Theorie aufstellt und ins Leben einzuführen sucht, welche, wenn sie je zur Geltung käme, nicht nur die katholische Kirche, sondern jedes Gewissen rechtlos machte. Es ist die Theorie: „dem Staate gegenüber gebe es kein Recht. Daher könne sich die Kirche dem Staate gegenüber weder auf Verträge, noch auf alten Besitzstand und wohlerworbene Rechte berufen. Sie habe keine anderen Rechte, als die ihr der Staat durch seine Gesetzgebung zugestehe, und es liege in seiner Befugniß, diese Gesetzgebung jeden Augenblick zu ändern. Alles hänge von der Majorität der jeweiligen Behörden ab. Was die Majorität als Gesetz beschließe, sei Recht und außer diesem Rechte gebe es kein Anderes." Es ist klar, daß es nach dieser Theorie keines Grundes, sondern nur des Willens einer gesetzgebenden Versammlung und einer ihr zustimmenden Regierung bedarf, um nicht nur den Orden und Klöstern, sondern ganz mit derselben Berechtigung der katholischen Kirche selbst das Recht der Existenz abzudekretiren.

Wenn je eine atheistische Richtung und das Antichristenthum in einem Lande zur Herrschaft kommen sollten, so geschehe es durch die Verwirklichung dieser entsetzlichen Theorie.

Doch selbst der schlimmste Absolutismus kann nicht umhin — so stark ist die vernünftige und sittliche Natur unter allen Verhältnissen — die Akte seiner Willkühr durch Gründe zu rechtfertigen, und wenn es auch falsche und scheinbare Gründe sind, und so hat denn auch in unseren Tagen der starre Staatsabsolutismus, wo er mit Klosterverboten aufgetreten, sich durch Gründe zu rechtfertigen gesucht, die durchweg dem Arsenale einer rationalistischen Aufklärung entnommen sind. Nicht so ängstlich haben es die Mitglieder unserer Verfassungscommission

damit genommen. Wie aus den Verhandlungen hervorgeht, wurden sie lediglich von einer kindischen, gespensterhaften Furcht, es möchten wieder neue Klöster „wie Pilze" aus dem Boden hervorschießen — angetrieben, sich durch §. 27 vor diesem Schreckensbild zu schützen.

Vorerst behauptet man, die Klöster seien zum Bestande der katholischen Kirche nicht nothwendig. Durch diesen Vorwand glaubt man die gewaltsame Unterdrückung und das Verbot des Ordenslebens mit dem Schutze der katholischen Kirche und mit jenen Verfassungsparagraphen, welche den Katholiken Religions- und Gewissensfreiheit zusichern, vereinigen zu können.

Vorher haben staatliche Behörden, zudem vorherrschend protestantische, die Competenz und die theologische Fachkenntniß, um zu entscheiden, was zum Wesen der Kirche gehöre, und was nicht? Und wenn Klöster wirklich nicht zum Bestande der Kirche nothwendig wären, darf man sie deßhalb verbieten? Darf man der Kirche alles rauben oder untersagen, was zu deren Existenz nicht unbedingt nothwendig ist? Darf etwa der Staat seinen Bürgern das Nützliche und Angenehme verbieten, weil es genug sei, ihnen das zum Leben absolut Nothwendige zu gestatten?

Die Klöster gehören allerdings nicht zum Wesen der kirchlichen Verfassung, aber sie gehören zum Dogma und zur Moral der Kirche, denn es ist Glaubenslehre, daß die evangelischen Räthe von Christus stammen, daß ihre Beobachtung Gott wohlgefällig und heilsam ist, und daß es einen göttlichen Beruf zum Ordensstande gibt. Das charakterisirt so recht die innerliche Feindschaft dieser modernen Staatstheorie gegen den Geist Christi. Das Verbot der Klöster selbst dann, wenn sie gar keine staatliche Anerkennung fordern und sich lediglich auf dem Boden eines Privatvereines bewegen, ist direkt das Verbot, die christliche Vollkommenheit anzustreben. Diese Zeitrichtung duldet alle Vereine für materielle und geistige Zwecke und erkennt diese Duldung als einen wesentlichen Theil ihrer Freiheit an. Sie duldet sogar Vereine der bedenklichsten Art, welche schließlich auf die Zerstörung aller Religion und auf den Umsturz der Gesellschaft hinarbeiten. Nur eine einzige Art von Vereinen duldet sie nicht, nemlich solche, die Christus uns em-

pfohlen hat. Dieser Versuch deßhalb, der in neuester Zeit in Thurgau und anderswo gemacht wurde, trotz Anerkennung der allgemeinen Grundsätze der Freiheit, dennoch den Katholiken die Freiheit zu beschränken, nach ihrem Belieben und nach ihrem Gewissen eine Ordensregel zu befolgen, ist eine Inkonsequenz, ein Herübertragen alter Vorstellungen in neue, mit ihnen ganz unvereinbare Verhältnisse. Dieser Versuch muß deßhalb sicherlich auch scheitern, wenn das katholische Volk Thurgau's mit der gehörigen Einstimmigkeit und Entschiedenheit dagegen auftritt. Eine Beschränkung dieser Freiheit hatte nur so lange einen Vorwand, so lange der Staat den religiösen Genossenschaften Rechte und Privilegien zugestand; seitdem diese aber weggefallen sind, seitdem die religiösen Genossenschaften selbst dieselben nicht mehr fordern, seitdem folglich die Ordensregel für jedes Mitglied einzig Sache des Gewissens, seiner freien Willensbestimmung ist, hat Niemand mehr das Recht, die Befolgung derselben zu hindern, oder zu inquiriren, welche Vorsätze wir in unserm Innern gemacht haben, welche Lebensweise wir in unsern Häusern befolgen. Die Katholiken können diese unbedingte Freiheit unabweisbar fordern, und ich gedenke dieselbe noch zu erleben, um so mehr, je weniger man in der neuen Verfassung die Rechte und Wünsche derselben berücksichtigt.

Man sage nicht, daß gerade unser Jahrhundert, und besonders die letzten zwanzig Jahre im Thurgau bewiesen haben, daß die katholische Kirche sehr gut ohne Klöster bestehen kann. Nein, sondern unser Jahrhundert hat bewiesen, daß sie ohne Klöster nur ein kümmerliches und krankhaftes Dasein fristet, daß aber, sowie das religiöse Leben nur einigermaßen gesundet und erstarkt, sich der Geist des klösterlichen Lebens mit unwiderstehlicher Macht zu regen beginnt und den von Revolution und Säkularisation verwüsteten Boden Europa's mit neuen Klosterstiftungen bedeckt. Und wenn hundertmal dieselbe Verwüstung wiederkehrte, hundertmal würde sich das nämliche Schauspiel erneuern. Wie die alten Christen könnten die Ordensleute mit Tertullian sprechen: Je mehr ihr uns niedermähet, um so zahlreicher sprossen wir auf.

Das Bedenken, daß die Klöster „staatsgefährlich" seien, konnte niemals ernst gemeint sein, heute ist es eine Lächerlichkeit. Sie bilden „keinen Staat im Staate", und der Gehorsam gegen die, vielleicht gar ausländischen, Klosterobern

verträgt sich ganz leicht mit dem Unterthanengehorsam, und die Klöster dürfen sich hierin leicht mit den ungerechten und schmachvollen Vorwürfen trösten, die sich die gesammte schweizerische katholische Geistlichkeit in den Sälen des Bundespalastes mußte gefallen lassen, als hätten sie sich an einen fremden Fürsten verkauft, und seien ohne Vaterland. Ordensleute, welche dem Geiste der katholischen Kirche und ihrer Ordensregel treu bleiben, sind weder servil, noch revolutionär, sie geben Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, und weisen im Uebrigen jede politische Anmuthung, als ihrem Berufe fremd, von sich. Uebrigens ist der Geist des Christenthums ein Geist der Freiheit und des Gehorsams zugleich, und diejenigen, welche diesen Geist pflegen, leisten somit der wahren Freiheit und der wahren Autorität die besten Dienste. Gegenwärtig sind die religiösen Genossenschaften, besonders die weiblichen, zu sehr der herrschenden Zeitströmung fremd, als daß sie irgendwie zu einem Einfluß von Bedeutung gelangen könnten.

Was man aber den Klöstern nie und nimmer verzeihen kann, das ist ihr Reichthum. Theils, sagt man, häufen sie übermäßige Reichthümer, namentlich Grundeigenthum an, und entziehen sie dem öffentlichen Verkehr, theils produziren sie nicht und erzeugen keine Reichthümer. Allerdings haben die Klöster in alter Zeit großes, oft für ihr eigenes Wohl allzugroßes Grundeigenthum besessen. Es lag der Grund davon nicht im Wesen der Orden, sondern in ganz andern Umständen, die jetzt insgesammt gar nicht mehr vorhanden sind. Die alten Klöster erwarben vor Allem ihr Grundeigenthum dadurch, daß sie werthlose Einöden und Urwälder in kostbare Ländereien umschufen. Dazu ist keine Gelegenheit mehr vorhanden. Sodann erwarben sie große Besitzungen durch die Schenkungen, die ihnen von Fürsten und Adeligen, von Städten und Corporationen zuflossen — und dieser Gefahr sind die Klöster der Gegenwart enthoben! Auch sollte unsere demokratische Zeit nicht vergessen, daß diese Güter dem Volke nicht entzogen, sondern vielmehr zugewendet wurden. Denn immer war unter dem „Krumstab" gut wohnen. Was die Fürsten und Herren in blutigen Fehden, in Turnieren und auf Jagden verzehrten, das wurde in der Hand der Klöster zu den besten Zwecken, für Religion, Wissenschaft und Kunst, vor Allem aber zur man-

nigfachsten Wohlthätigkeit verwendet. Ein jeder Kenner der schweizerischen Kulturgeschichte wird dieses anerkennen. Einige Ausnahmen mögen stattgefunden haben.

Allein die Gegenwart zeigt ein ganz anderes Bild. Unsere Staatsverfassung will durch §. 27 der Gründung und Einführung neuer Orden vorbeugen. Alle neuern Orden und Klöster ohne Ausnahme sind arm, sehr arm. Es wird daher immerhin noch Zeit sein, an die Gefahren der Anhäufung von Klostergütern zu denken. Vor der Hand liegt die Gefahr einer unmäßigen Concentrirung der Reichthümer und einer Alleinherrschaft des Kapitals auf einer ganz andern Seite, als der der katholischen Klöster. Man denke an die Nord-Ostbahn! Die Verhältnisse sind im Gegentheil der Art, daß jedes Kloster, trotz seiner Armuth, als eine ökonomische Wohlthat angesehen werden kann. Denn bei der Verzichtleistung auf irdische Genüsse, bei der wohlgeordneten Sparsamkeit der Klöster wird es denselben möglich, mit den kleinsten Mitteln verhältnißmäßig Großes zu leisten. Man mache sich vertraut mit den ökonomischen Verhältnissen unserer neueren religiösen Genossenschaften und man wird staunen, mit wie Wenigem, meist dem, was die Mitglieder der Genossenschaft selbst eingebracht haben, eine Anzahl von Menschen ernährt wird, die in der Welt zerstreut, mindestens das Doppelte und Dreifache nothwendig hätte, um weit minder gut und sicher versorgt zu sein; man wird staunen, wie viel außerdem noch für die Armen, für den Cultus, selbst für Wissenschaft und Kunst geschieht. Wie verkehrt wird doch oft unter dem Drucke von Vorurtheilen und Antipathien das Urtheil sonst vernünftiger Menschen! Ein reicher Privatmann besitzt ein Gut von einigen hundert Jucharten; er läßt dasselbe durch einen Verwalter bewirthschaften, um den möglichst großen Nutzen daraus zu ziehen, und dann das Einkommen in einer Stadt zu verzehren oder in Staatspapieren und neuen Gütern anzulegen. Das findet alle Welt in der Ordnung und Niemand fällt eine Klage darüber ein; wer sie erhöbe, wäre des abscheulichsten Communismus verdächtig. Nun kauft eine religiöse Genossenschaft aus dem Einbringen ihrer Mitglieder, mit den Spenden einiger Wohlthäter und durch Contrahirung von Schulden dasselbe Gut und ernährt nun an Ort und Stelle mit dem Einkommen

desselben 60, 100, 150 Menschen, die für die heiligsten Interessen der Menschheit thätig sind. Nach Abzug dessen, was eine strenge Mäßigkeit zum Lebensunterhalt so Vieler gebraucht, wird noch ein Ueberschuß für die Armen, von denen keiner ohne eine Gabe die Klosterpforte verläßt, verwendet; eine Kirche wird erbaut, der Gottesdienst feierlich gehalten, eine Bibliothek wird angesammelt, talentvolle Jünglinge finden Unterricht und Unterstützung — kurz das Gut wird in der gemeinnützigsten Weise fruchtbar, und wenn keine äußere Gewalt störend eingreift, so wird es also bleiben von Geschlecht zu Geschlecht. Aber sieh! nun schreit die Welt über den Reichthum dieses Klosters und die Anhäufung von Gütern in der todten Hand. Scheint es nicht, als ob heute Viele der Ansicht wären, der Privategoismus sei berechtigt, Reichthümer ohne Schranken aufzuhäufen, und das sei der Triumph der Nationalökonomie, dagegen sei jeder Besitz denjenigen zu untersagen, die gelobt haben, von ihrem Einkommen nur das unbedingt Nothwendige für sich selbst zu verwenden.

Daß die Klöster nicht produciren, ist ein Vorwurf, der mit viel mehr Recht auf diejenigen anzuwenden ist, welche von ihren Renten leben. Oder haben etwa die Geschäftsleute über Mangel an Concurrenz zu klagen, so daß die Klöster ihre Pforten öffnen müßten, ihre Bewohner zu entlassen, damit ein jeder ebenfalls ein Geschäft gründe? Das wahrhaft Menschenentwürdigende dieses Einwandes liegt jedoch in der materialistischen Auffassung vom menschlichen Leben, die ihm zu Grunde liegt. Offenbar wissen die, welche ihn erheben, von keiner andern Produktion, als von der von Geld und Geldeswerth. In den Augen des vernünftigen und christlichen Menschen gibt es aber keine edlere Thätigkeit, als zu arbeiten an der religiösen und sittlichen Ausbildung des Menschen, und wenn das die Ordensleute leisten, so wird man sie wohl des Obdaches, der Kleidung und des täglichen Brodes würdig erachten. —

Die Klöster seien nicht zeitgemäß, das ist der letzte Grund, den die Klosterfeinde anführen, und auch der einzige, den ich mich im Saale unserer Verfassungskommission erinnere gehört zu haben und zugleich der einfältigste von allen.

Was ist „zeitgemäß"? Wenn es Aufgabe der gegenwärtigen Zeit ist, die Menschheit unaufhaltsam bergab, dem

Schollen dieser Erde zuzuführen, um endlich Gott und Religion als einen „überwundenen Standpunkt" zu betrachten — dann freilich sind Klöster nicht zeitgemäß.

Doch gehen wir tiefer auf die Sache ein. Ob die Klöster noch zeitgemäß seien, ist identisch mit der Frage, ob das Christenthum noch zeitgemäß sei; das klösterliche Leben nimmt Theil an dem unvergänglichen und universalen Wesen des Christenthums. Es ist wahr, in vielen Dingen gibt es einen Fortschritt und mit den Zeiten wechseln die Sitten, dagegen im Wesentlichen bleibt der Mensch derselbe, bleiben seine Bedürfnisse dieselben, wie auch Gott sich nicht ändert. Es sind immer die nämlichen Leidenschaften, Versuchungen und Gefahren, mit denen der Mensch zu kämpfen hat; die menschliche Natur hat immer die nämliche Gottähnlichkeit und die nämliche Schwäche. So lange also der hohe Verfassungsrath des Kantons Thurgau kein geeigneteres Mittel anbieten kann, diese übernatürlich-religiöse Aufgabe zu erfüllen, müssen wir vorläufig noch mit den Klöstern vorlieb nehmen.

Wenn aber doch die Rede sein soll von Zeit und Zeitbedürfniß, so kann man kühn behaupten, daß lebenskräftige Orden für unsere Zeiten ein so großes Bedürfniß seien, als kaum für irgend eine andere Periode der Weltgeschichte.

Das Sittenverderbniß nimmt auch in unserem Vaterlande, das noch mehr auf den Ruhm seiner Sittenreinheit, als auf die Tapferkeit seiner Ahnen stolz sein darf, in erschreckender Weise überhand. — Es gibt einen katholischen Frauenorden, der sich die Aufgabe stellt, gefallene und liederliche Weibspersonen auf bessere Wege zu bringen. Wäre so ein Orden nicht zeitgemäß in unserer schweizerischen Bundesstadt?!

Der nackte Unglaube und der plumpe Materialismus wird von allen Dächern gepredigt — durch die Klosteraufhebung auch vom Dache des Verfassungsraths-Saales!

Das Christenthum hat dieser Zeitrichtung gegenüber eine mühevolle Aufgabe, deren Lösung vor Allem große Opfer, große Tugenden und große Fähigkeiten fordern.

Dazu kommen noch die großen sozialen Uebel und Gefahren, die bei der Entwicklung, welche die moderne Gesellschaft genommen hat, von Tag zu Tag wachsen. Damit diese Zustände ihr Gift und diese Gefahren ihren Stachel verlieren,

bedarf das Volk einer geistigen Hülfe, die kein Schulze-Delitzsch, kein Lasalle und kein Dr. Joos ihm leisten können, wohl aber durch die alles vermögende Opferwilligkeit religiöser Genossenschaften zu Theil werden kann. Wenn einst das Christenthum, wie die großen Uebel der Vergangenheit, so auch die Zerrüttung der modernen Zeit überwunden haben wird, dann werden die Annalen der Geschichte ohne Zweifel die Thatsache bezeugen, daß auch in unserer Zeit die Orden der Menschheit nicht minder gute Dienste leisteten, als sie einst zur Christianisirung und Civilisirung der germanischen Welt und zur Bekämpfung der Uebel des Feudalismus geleistet haben.

Es sieht übrigens auch der Protestantismus die religiösen Genossenschaften als dringendes Zeitbedürfniß an, und hat allmälig seine angeborenen Antipathien gegen selbe zu überwinden vermocht. In England und besonders in Amerika treten nach und nach religiöse Vereine auf Grundlage der Anschauungen der evangelischen Confession in segensreiche Wirksamkeit und der Wunsch nach Vermehrung derselben gibt sich wiederholt kund. So schreibt ein angesehener protestantischer Schriftsteller der Gegenwart: „Möchten doch in der evangelischen Kirche erleuchtete und praktische Gemüther aufstehen, welche innerhalb derselben religiöse Orden stifteten, die da zeigen, daß auch in der protestantischen Kirche Armuth, Gehorsam und Keuschheit geübt werden können, wie sie der Dienst des Reiches Gottes fordert und wodurch das Reich Gottes gefördert wird." —

Gegenüber diesen Anschauungen ist es nun allerdings nicht leicht begreiflich, wie die thurgauische Verfassungskommission mit der hohlen Phrase „die Klöster seien als mittelalterliche Institute nicht mehr zeitgemäß," selbe gründlich vertilgt, während dem sie an der neu aufgeputzten Verfassungsurkunde dennoch den mittelalterlichen Zopf des „Placet's" will hängen lassen.

Den Schlüssel zu diesem Räthsel finden wir übrigens leicht, wenn wir die Klosteraufhebung und das Klosterverbot nicht bloß für sich, sondern im Zusammenhange mit der ganzen Revisionsarbeit und dem Geiste, der sie leitet, betrachten.

Alle Interessen und alle Wünsche der thurgauischen Katholiken werden mit der härtesten Rücksichtslosigkeit ignorirt: das

Kloster St. Katharinathal und die Parität, für deren Beibehaltung Geistlichkeit und Volk eingestanden, sollen fallen. Das Placet, dessen Streichung man wünschte, und das man heuchlerischer Weise auch auf dem Frauenfelder Programm hatte fallen lassen, soll auch fernerhin unserer Verfassung zur Zierde gereichen. Die konfessionellen Schulen sollen verschmolzen, der Religionsunterricht aus der Schule verwiesen werden. Bei den bezüglichen Berathungen herrscht ein so katholikenfeindlicher Geist, daß vor allen Augen, die sehen wollen, klar und unwiderleglich die Tendenz der Verfassungskommission blosgelegt ist. Die katholische Kirche muß im Kanton Thurgau des letzten Restes ihrer frühern Rechte beraubt, sie muß rechtlos, bedeutungslos und mundtodt gemacht, die Lebensadern einer freien Entwicklung müssen ihr unterbunden werden, und sie selbst muß durch diese Mittel innert den Grenzen des Kantons einem allmäligen Siechthum entgegengehen.

Was die „Thurgauer Zeitung", die wesentlich zu dieser Stellung der Katholiken beigetragen, vor kurzer Zeit mit höchster Indignation zurückgewiesen, daß sich zwischen den Katholiken Thurgaus und denen von Russisch-Polen irgend welche Aehnlichkeit zeige, wird in kurzer Zeit volle Wirklichkeit sein. Traurig aber wahr!

Es ist an der Zeit, daß man dieses Streben erkennt, und daß Geistlichkeit und Volk zusehen, wie sie sich in dieser neuen Stellung zurechtfinden und woher sie die Mittel nehmen, um mit Einheit und Festigkeit der Zukunft entgegenzugehen. Zur Lösung dieser traurigen und schwierigen Aufgabe wünsche ich, als aufrichtiger Freund, den Katholiken Thurgaus gerade das, was ihnen gegenwärtig so wesentlich fehlt: Ein Mann, der, ausgerüstet mit Talent, Muth und katholischem Sinne, an die Spitze des katholischen Thurgaus zu stehen wagt.

Beilage.

Priorin und Convent des Klosters St. Katharinathal

an

den hohen Verfassungsrath des Kantons Thurgau.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Das Programm der im Wurfe liegenden Verfassungsrevision trägt auf Aufhebung unseres klösterlichen Institutes St. Katharinathal an, und bereits ist dieser Antrag von der zur Ausarbeitung der neuen Verfassungsurkunde aufgestellten Kommission in ihrer Sitzung vom 13. August einstimmig angenommen, und wird dieselbe Ihnen, Titl., diesen Antrag ebenfalls zur Annahme empfehlen.

Mit Schüchternheit und vertrauungsvoller Zuversicht, wie es Frauen geziemt, eilen wir deßhalb, Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Ihrem Wohlwollen die Forteristenz unseres gottgeweihten Heimathsortes angelegentlichst zu empfehlen.

Es kann nicht unsere Sache sein, vom Standpunkte des Rechts und des Gesetzes unsere Interessen zu verfechten, obwohl man uns auf §. 46 der eidgenössischen Bundesverfassung und §. 13 der herwärtigen Kantonsverfassung hinweist, wodurch das Recht, Vereine zu bilden, gewährleistet ist, „sofern solche weder nach ihrem Zwecke noch nach ihren Mitteln rechtswidrig sind". Unsere klösterliche Genossenschaft kann nicht anders, als ein geistlicher Verein betrachtet werden, und muß als solcher des Rechtsschutzes der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sich erfreuen, da er in Zweck und Mitteln nicht rechtswidrig ist und nicht sein kann.

Der Umstand, daß unser Verein religiöse Zwecke verfolgt, kann wohl nicht dessen gesetzliche Auflösung veranlassen, da nach §. 21 unserer kantonalen Verfassung Jeder unbeschränkt

ist in der häuslichen und gemeinsamen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, so weit dasselbe mit den staatsbürgerlichen Verpflichtungen sich verträgt. Die Befolgung unserer Ordensregel ist lediglich Sache des Gewissens, und es wird uns der Staat weder verbieten noch erlauben können, unser Leben darnach einzurichten.

Wir müßten die Aufhebung unseres Stiftes als eine Strafe ansehen, und zwar als die schmerzlichste, die uns und diese heilige Stätte je treffen könnte, und wir erlauben uns die Frage, wodurch wir diese Strafe verdient haben. Das Kloster hat eine mehr als 400jährige ehrenvolle Vergangenheit hinter sich, und wir erinnern uns keinen Momentes aus dessen Geschichte, welches unserm theuern Heimathskantone zur Unehre gereicht und als Sühne ein so schmachvolles Ende verdient hätte. Und wir selbst, als gegenwärtige Bewohner dieses Hauses, haben unsere bürgerlichen Pflichten erfüllt und allen gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet — was wird uns also zur Last gelegt, daß wir von unserer Heimath, an die uns ein hl. Eidschwur fesselt, sollen vertrieben werden, um schutz- und obdachlos herumzuirren, ohne eine Stätte zu finden, an der wir unsern vorgesetzten Lebenszweck erfüllen könnten? Wir sind Bürgerinnen des Kantons Thurgau und beanspruchen als solche die von der Verfassung gewährleistete Gleichberechtigung aller Kantonsbürger und den hieran geknüpften Staatsschutz, solange wir uns dessen durch moralische oder rechtliche Vernachlässigungen nicht unwürdig machen. Wir erklären deßhalb auch die Ansicht als höchst unrichtig und unwahr, als würden wir die Befreiung aus unserer klösterlichen Einsamkeit als eine Art Wohlthat ansehen; wir Alle, ohne Ausnahme, erklären gegentheils, daß wir über Alles wünschen, hier bleiben und sterben zu können.

Das Vermögen, das dem klösterlichen Institut St. Katharinathal angehört und von Rechtswegen der Verwaltung der jeweiligen Ordensfrauen anvertraut sein sollte, kann ebenfalls keine Veranlassung zur Aufhebung des Institutes sein. Es kommt hier nicht auf die Größe der Summe an, sondern auf den Erwerbstitel und die Verwaltung. In Bezug auf erstere hat noch Niemand behauptet, das Kloster habe sein Vermögen auf unredlichem und unrechtlichem Wege erworben;

und was die Verwaltung anbetrifft, so hat der Staat selbe ohnehin schon zu väterlichen Handen genommen, obschon die bezüglichen Jahresrechnungen nicht zu Ungunsten der frühern klösterlichen Verwaltung sprachen. Man hat uns und unsere Vorfahren beschuldigt, daß wir weder den Willen noch die Kraft haben, das Stiftsvermögen tüchtig zu verwalten. Diese Beschuldigung ist gegen eine Korporation gerichtet, die sich während einem fast fünfhundertjährigen Bestande in einem ungefähr gleichen Vermögensverhältnisse zu halten gewußt, obwohl sie seit langer Zeit eine außerordentliche Steuerlast zu tragen hatte, wir können deßhalb diesen Vorwurf nicht auf uns ruhen lassen, ohne daß man uns hiefür bestimmte Beweise beibringt.

In sehr anerkennungswerther Fürsorge für die nothleidende Klasse unseres Kantons würde — nach Aufhebung des Klosters — dessen Vermögen für Armen- und Erziehungszwecke verwendet. Seit Jahren befindet sich nun aber bereits innert den stillen Mauern unseres einsamen Hauses eine Erziehungsanstalt für arme, verwahrloste Kinder, evangelischer wie katholischer Konfession. Wir haben dadurch den Anforderungen der Zeit zu entsprechen und den Beweis zu leisten gesucht, daß unser Vereinsgut kein todtes, sondern ein für die leidende Menschheit fruchtbringendes sein soll. Wir trauen es auch fernerhin nicht sowohl unserm persönlichen Geschicke, als vielmehr dem Opfersinn zu, den unsere heilige Religion bewirkt und besonders in den Herzen der Frauen wachruft, eine solche Anstalt zu leiten, und wir erklären uns hiemit bereit, allen bezüglichen Anforderungen nach Möglichkeit zu entsprechen, und so nicht blos unser Vermögen, sondern auch unsere Zeit und unsere Liebe diesen armen Geschöpfen zuzuwenden.

Die hohe und unbegränzte Achtung, die wir von Ihrem Edelsinn und dem noblen Charakter des thurgauischen Volkes haben, macht uns unglaublich, daß es sich hier lediglich um die Besitznahme einer Million Franken handle. Es wäre dies ein Handelsgeschäft, und es kann dies nicht Sache von Behörden und Gesetzgebung sein, selbst dann nicht, wenn es ein ehrenvolles Geschäft wäre. Lebten wir in Kriegsnoth und äußerst bedrängten Zeiten, so ließe sich hievon der Oeffentlichkeit und dem spätern Urtheile der Geschichte gegenüber ein Vorwand zur Anhandnahme des Klostervermögens finden, so

aber dürfte leicht die makellose Ehre unseres Kantons durch den Schein einer rücksichtslosen Habsucht befleckt werden.

Wir erinnern uns mit inniger Freude und Dankbarkeit an die Loyalität, mit der vor kaum 2 Jahren der Tit. Große Rath unsere Forteristenz garantirt hat. Seither haben sich, Gott sei Dank! die Zeiten und die Grundsätze des größten Theils der thurgauischen Bürger nicht geändert. Der katholische Landestheil hat dies bewiesen durch die zahlreichen Unterschriften, mit denen er bei Ihrer Tit. Behörde um unsere Forteristenz nachsuchte, und somit gerne auf den ausgesetzten Viertel des Klostervermögens verzichtet. Die protestantische Konfession hat zu sehr den Ruf der Toleranz und Uneigennützigkeit, als daß sie aus bloßer Rücksicht auf Gelderwerb ein katholisches Institut preisgäbe, um gleichfalls an dessen rechtlich erworbenen Vermögen Theil zu haben. Gleichwie unser theueres Kloster im Jahre 1460 von einem Manne des Friedens, dem Patronen unsers gemeinsamen schönen und freien Vaterlandes — Nikolaus von der Flühe — vor Zerstörung bewahrt wurde, so mögen auch Sie, Titl., uns einen ähnlichen Schutz angedeihen lassen. Es ist Sache der Männer, in offenem Kampfe einem ebenbürtigen Feinde gegenüber zu stehen, aber nicht, einem Dutzend schwachen und schutzlosen Frauen gegenüber Macht und Gesetz zu benutzen, dieselben namenlos unglücklich zu machen.

In diesem unerschütterlichen Vertrauen auf Ihr Wohlwollen empfehlen wir Ihnen die Geschicke unseres Klosters und bitten demüthig, durch die neue Staatsverfassung, welche dem gesammten Volke Thurgaus die Wohlthaten der Freiheit und des Friedens bringen und erweitern soll, auch uns die Freiheit zu gewähren, nach unserer eigenen, Gott gelobten Weise zu leben und den Frieden, innert diesen stillen Klostermauern fernerhin zu verbleiben.

Mit dieser Bitte und dieser Hoffnung verbinden wir, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeehrte Herren! die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

St. Katharinathal, im August 1868.

Priorin und **Convent.**